



Protokollauszug vom

26. Januar 2005

**Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (inkl. Nachtrag) Nr. 2004/060**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2005 beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) gemäss Beilage erlassen.
2. Die Verordnung wird erst in Kraft gesetzt, wenn im Gebiet Teuchelweiher-Zeughaus für insgesamt mindestens 560 Parkplätze (teilweise befristet auf drei Jahre) eine erstinstanzliche baurechtliche Bewilligung vorliegt.
3. Die Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft, wenn bis dahin im Gebiet Teuchelweiher-Zeughaus nicht 560 Parkplätze definitiv zur Verfügung stehen und nicht zugleich die Möglichkeit zur Erstellung von weiteren 100 Parkplätzen durch Dritte rechtlich gesichert ist.

Hiezu beschliesst der Stadtrat:

1. Vormerknahme im Protokoll.
2. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Dept. Bau, Dept. Finanzen, Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder



## Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

Vom 24. Januar 2005.

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:

Zweck und Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.</p> <p><sup>2</sup> Parkplätze in Parkhäusern und Park- and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.</p>
Begriffe	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Gebührenpflichtige Parkplätze</i> sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist.</p> <p><sup>2</sup> <i>Motorfahrzeug</i> im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> <i>Kontrollgebühr</i> ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.</p> <p><sup>4</sup> <i>Benutzungsgebühr</i> ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.</p>
Kurzfristiges Parkieren	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 60 Minuten als kurzfristiges Parkieren.</p>



<sup>2</sup> Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.- für 60 Minuten. Für das weniger als 60 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. -.50 und höchstens Fr. 1.-.

Längerfristiges Parkieren

**Art. 4**

<sup>1</sup> Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren.

<sup>2</sup> Für das längerfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr von Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten erhoben. Zusätzlich ist ab einer Dauer von 60 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Höhe der Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt maximal Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.

Anpassung der Gebühren an die Teuerung

**Art. 5**

Der Stadtrat wird ermächtigt, den Maximalbetrag der Kontroll- und Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.

Ausgeschiedenes Gebiet

**Art. 6**

<sup>1</sup> Das Stadtgebiet, innerhalb welchem das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren gilt, wird wie folgt begrenzt: Bahnmeisterweg, Wylandbrücke, Luftlinie Untere Vogel-sang-/Wylandstrasse bis Langgasse/Reitweg, Kehrackerstrasse, Zeughausstrasse, Eulach, Tösstalstrasse, Palmstrasse, Bahnstrasse, Trollstrasse, Hermann-Götz-Strasse, Luftlinie Lind-/ Theaterstrasse bis Neuwiesen-/Ruhtalstrasse, Ruhtalstrasse, Tellstrasse, Neugutstrasse, Schützenstrasse, Rennweg, Schützenwiesenweg, Eulach, Neuwiesenstrasse, Zürcherstrasse (alle Strassen einschliesslich).

<sup>2</sup> Die Strassen und Plätze ausserhalb des ausgeschiedenen Gebiets gehören zum übrigen Stadtgebiet.



<sup>3</sup> Den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner im ausgeschiedenen Gebiet wird mit der Einrichtung Blauer Zonen mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten Rechnung getragen.

Übriges Gebiet **Art. 7**  
Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, nur eine Kontrollgebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 3 Abs. 3.

Vollzug **Art. 8**  
<sup>1</sup> Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet ist die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend einzuführen.  
  
<sup>2</sup> Das für das Polizeiwesen zuständige Mitglied des Stadtrates legt die maximale Parkierungsdauer und die Betriebszeiten der Parkuhren fest. Das Bedienen der Parkuhren richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Inkrafttreten **Art. 9**  
Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Winterthur, den 24. Januar 2005

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin : G. Beutler-Bucher

Der Ratssekretär: A. Frauenfelder